



2. Finanzschulden gem. § 32 (2) <sup>1</sup>														
2.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
2.2 ... von Finanzunternehmen														
2.2.1 ... im Inland														
2.2.2 ... im Ausland														
Summe				0,00						0,00				

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

1

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z2 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärkern gem. § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 Finanzschulden gem. § 32 (1) enthalten sein.

-) zB Kassenstärker wie Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.





3. Finanzschulden gem. § 32 (2) <sup>2</sup>													
3.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts													
3.2 ... von Finanzunternehmen													
3.2.1 ... im Inland													
3.2.2 ... im Ausland													
Summe				0,00						0,00			

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

<sup>1</sup> Finanzschulden f. den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.

<sup>2</sup>

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z3 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärker gemäß § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 "Darlehen für Investitionszwecke" sowie Z2 "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.

-) zB Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.